

Tit. LX.

Von des Beklagten Gegenwehr vnd Defension nach beschegener Kriegs- befestigung,

Tit. 31. §. fin **S**o auch der Antworter oder sein Anwalt gleich
 nach befestigung des Krieges/oder hernach/ so
 er sehe/dass des Klägers Sach vnd intention fun-
 diret vnd gegründet wäre/ oder nicht/ sein Gegen-
 wehr vnd Defension auch peremptorias defensiones
 fürwenden wolte/ sol er dieselben / so viel er deren
 hat neben vnd mit seinen Responsonibus, so er auf
 des Klägers Positiones thun wird/ oder auch / da
 der Punctus Responsonum beyseit gesetzet/ in selbis
 gem Termino allein vff einmahl einbringen / vnd
 hernach damit nicht gehörer werden.

Es wäre dann / dass einige Defension oder Ex-
 ception, so er nach gehaltenem Termin einbringen
 wolte/